

Die nächste Turbulenz

Insolvenz. Ob Container, Schiffe oder andere Risiko-investments – nach Pleiten fordern Insolvenzverwalter häufig Ausschüttungen zurück. Was Anleger tun können.

Als die Container-Gruppe P&R aus Grünwald bei München 2018 Insolvenz anmeldete, glaubte Günther Schuster*, er habe Glück gehabt. Ende 2017 lief sein Investment über rund 30 000 Euro aus, kurz vor der Pleite bekam er sein Geld. Doch Ende März 2020 forderte ihn Insolvenzverwalter Michael Jaffé auf, 33 500 Euro an Erlösen und Ausschüttungen zurückzuzahlen.

„Das ist unglaublich“, empört sich Schuster, „ich habe alles korrekt abgewickelt. Soll ich der Sündenbock sein?“

Bei P&R haben Zehntausende Anleger Container gekauft. Als die Firma pleiteging, stellte sich heraus, dass es die Container oft gar nicht gab. Jaffé behauptet, deshalb könne er nun Rückforderungen stellen. Solche Forderungen sind auch aus anderen Pleitefällen bekannt (siehe Tabelle S. 46). Anleger müssen erhaltene Zahlungen häufig zurücküberweisen, wenn sie nicht aus echten Gewinnen stammten oder wenn sie nicht

vertraglich fest vereinbart waren. Grund: Ungerechtfertigt erhaltenes Geld soll allen Gläubigern zur Verfügung stehen.

Auszahlungen innerhalb von vier Jahren vor Insolvenzeröffnung lassen sich nach Insolvenzordnung anfechten. Bei Unternehmensbeteiligungen wie Schiffsfonds können Insolvenzverwalter sogar Jahrzehnte

später alle Ausschüttungen zurückfordern, wenn sie nicht aus echten Gewinnen stammten. Grundlage ist das Handelsgesetzbuch.

Zwischen 30 und 60 Prozent der Angeschriebenen zahle anstandslos, was der Insolvenzverwalter verlange, schätzt der Rechtsanwalt Peter Mattil, dessen Kanzlei rund 6 000 P&R-Anleger vertritt: „Klüger ist es, zumindest eine Experteneinschätzung einzuholen.“ Denn was zurückverlangt werden darf und was nicht, sehen Gerichte häufig anders als der Insolvenzverwalter. Mal hat er Verfahrensfehler gemacht, mal

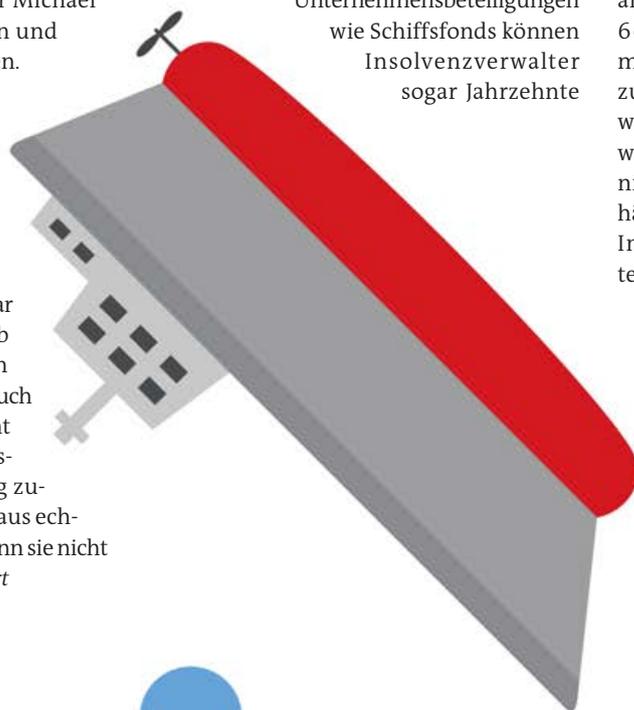


ILLUSTRATION: GETTY IMAGES / ISTOCKPHOTO

interpretieren sie die Rechtslage anders. Von Beginn an fest vereinbarte Zahlungen, wie bei Anleihen mit fester Verzinsung und Laufzeit, darf man in der Regel behalten.

Bei P&R ist die Rechtslage dagegen unklar. „Hier gibt es bislang keine juristische Blaupause“, sagt Alexander Pfisterer-Junkert von der Kanzlei BKL, der Schuster vertritt. Sein Mandant hatte für 30 000 Euro 2013 neun Container von P&R gekauft. P&R überwies ihm alle drei Monate rund 1 000 Euro Leasinggebühr. Ende 2017 kaufte P&R die Container zurück. Nun soll Schuster fast alles wieder hergeben.

Pilotklagen im Fall P&R eingereicht

Schuster ist einer von rund 20 P&R-Anlegern, gegen die Jaffé Pilotklagen vor Gericht eingereicht hat. „Der Beklagte konnte kein Eigentum an den Containern erwerben“, heißt es in der Klageschrift. Ob und welche Container Schuster erworben habe, sei unklar. 54 000 Anleger hatten für 3,5 Milliarden Euro Container über P&R gekauft und vermietet – aber viele der Container gab es nicht. Fast zehn Jahre floss Geld neuer Anleger an alte.

Die Zahlungen von P&R an Schuster seien damit – wie bei Schneeballsystemen – eine „unentgeltliche Leistung“ gewesen. Der Tatbestand der „Schenkungsanfechtung nach Paragraph 134 Insolvenzordnung“ sei erfüllt. Wie bitte? Ein Geschenk? Schuster wundert sich: Er hatte die Container doch bezahlt. Die Leasingraten waren fest vereinbart.

Waren die Zahlungen fest vereinbart?

Sollten Gerichte das ähnlich sehen, „dann waren die laufenden Ausschüttungen nicht etwa Geschenke, sondern der Anleger hatte Anspruch darauf“, so Pfisterer-Junkert. Auch der Rechtsanwalt Marvin Kewe von der Tübinger Kanzlei Tilp ist überzeugt: „Die festen Mietzahlungen dürfen die Anleger voraussichtlich behalten.“ Beim Verkauf zum Ende des Vertrags sei das noch unklar. Der Preis wurde nur prognostiziert, nicht schriftlich vereinbart.

Sollte der Insolvenzverwalter Erfolg haben, bekämen auch andere Anleger mit Auszahlungen kurz vor der Pleite Rückzahlungsforderungen. Das Geld käme der Masse und damit anderen Anlegern zugute.

Unterschiedliche Fälle bei Fubus

Wie zentral die Art der Anlage ist, zeigt auch die Pleite des Versicherungsaufkäufer Future Business (Fubus) und der Töchter Infinus und Prosavus aus Dresden 2014. Damals verloren 25 000 Anleger rund eine Milliarde Euro.

Die Gruppe kaufte Lebensversicherungen von Privatleuten, die den Erlös bei ihr anlegen sollten. Wer ihre festverzinslichen Orderschuldverschreibungen mit fester Rückzahlung hatte, musste nichts zurückbezahlen.

Bei den Genussrechten dagegen hängt die Ausschüttung vom Gewinn ab. Im Insolvenzfall werden die Anleger erst nach erstrangigen Gläubigern bedient. Genussrechte begab vor allem Prosavus. Ihr Insolvenzverwalter Frank-Rüdiger Scheffler verklagte rund 2 900 Anleger, Ausschüttungen zurückzuzahlen, darunter Andreas Schreiber*.

Der Installateur und seine Frau kauften für 21 000 Euro Genussrechte von Prosavus. Scheffler focht die 4 500 Euro aus drei Ausschüttungen an. Ein schwerer Schlag, damit hatten die Schreibers die Freizeitbetreuung für den behinderten Sohn bezahlt. Fast wie auf dem Basar kam sich Schreiber dann vor. Erst habe die Kanzlei des Insolvenzverwalters als Vergleich die Hälfte vorgeschlagen, sich dann mit 35 Prozent begnügt. „Irgendwann wollte ich meine Ruhe haben und habe eingewilligt, 1 800 Euro zurückzuzahlen.“ Viel Geld sei das gewesen. „Unter dem Strich haben wir 18 350 Euro verloren.“

Unser Rat

Abwarten. Sie haben Geld angelegt und bei dem Angebot läuft ein Insolvenzverfahren? Wenn Sie Ausschüttungen zurückzahlen sollen, zahlen Sie nicht sofort. Vor allem bei geschlossenen Fonds kommen Anleger oft ohne Rückzahlung davon. Lassen Sie sich vom amtlichen Erscheinungsbild und der juristischen Fachsprache der Schreiben nicht einschüchtern, sondern holen Sie erst den Rat von einem Anwalt ein, der auf Kapitalmarkt- oder Gesellschaftsrecht spezialisiert ist. Für eine Erstberatung dürfen maximal 250 Euro fällig werden.

Anwalt einschalten. Verklagt Sie der Insolvenzverwalter, benötigen Sie in fast jedem Fall rechtlichen Beistand. Fragen Sie nach der Erfahrung des Anwalts, seinen Erfolgen und der Arbeitsweise.

Kosten prüfen. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, prüfen Sie, ob und was sie bezahlt. Zu gerichtlichen Verfahren gibt es Gebührenrechner, wie etwa: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/apps/prozesskostenrechner>. Außergerichtlich dürfen Anwälte Gebühren frei gestalten. Sie können das Prüfen, die Korrespondenz und Verhandlungen mit dem Insolvenzverwalter günstiger anbieten, wenn sie viele ähnliche Fälle haben.

Einige Insolvenzverwalter arbeiten sehr korrekt, andere führen sehr viele Verfahren und arbeiten im Einzelfall nicht hundertprozentig genau.

Rechtsanwalt Ralph Veil, Kanzlei Mattil

Art der Anlage ist im Insolvenzfall entscheidend

Vor Rückforderungen sind Anleger nur sicher, wenn alle Rückzahlungen von Beginn an fest vereinbart sind.

Anlageangebot	Kennzeichen	Beispiele	Risiko einer Rückforderung bei Insolvenz
Direkt-investments	Anleger sollen Eigentum an konkreten Objekten wie Containern, Bäumen oder Gold erwerben. Die Anlagefirma kümmert sich um die Bewirtschaftung und Verwertung.	P&R, PIM Gold, Green Planet, EN Storage.	Bei Verträgen mit fest vereinbarten laufenden Zahlungen dürfen Anleger diese voraussichtlich behalten (P&R). Nicht vertraglich vereinbarte Ausschüttungen oder Schlusszahlungen müssen Anleger zurückerstatten, wenn keine echten Geschäfte zugrunde lagen (Schneeballsystem).
Festzins-anleihen	Anleger leihen einem Unternehmen Kapital. Konditionen zu (festen) Zinsen, Rückzahlung und Laufzeit werden zu Beginn vereinbart. Oft frei handelbar über eine Börse.	Unternehmensanleihen, etwa Mittelstandsanleihen (Alno, Steilmann, German Pellets, Air Berlin).	Vor der Insolvenz erhaltene Zinsen und Rückzahlungen können Investoren in der Regel behalten.
Order-schuldver-schreibungen	Anleihe, die auf den Namen eines Gläubigers lautet. Die Übertragung auf andere Personen ist möglich, aber aufwendig.	Future Business mit Töchtern Infinus und Prosavus.	Vor der Insolvenz fristgerecht erhaltene Zinsen und Rückzahlungen können Anleger in der Regel behalten.
Genussrechte	Papiere mit gewinnabhängigen Ausschüttungen. Manchmal vermindern Verluste den Rückzahlungsanspruch.	Prokon, Prosavus (Fubus-Gruppe).	Gewinnabhängige Ausschüttungen müssen Anleger an den Insolvenzverwalter zurückzahlen, falls sie nicht auf erwirtschafteten Gewinnen basierten.
Nachrang-darlehen	Wenn Zins- oder Rückzahlungen einen Insolvenzantrag auslösen würden, können sie ausgesetzt werden. Im Insolvenzfall kommen die Gläubiger erst an die Reihe, wenn erstrangige Gläubiger voll befriedigt sind.	Hanseatischer Fußballkontor, Crowd-Investing wie Projektgesellschaften der Apartmantanlage Luvebelle in Berlin.	Der Insolvenzverwalter kann Zinsen und Rückerstattungen des eingesetzten Kapitals durch das Unternehmen zurückverlangen.
Geschlossene Fonds	Anleger werden Mitunternehmer (Kommanditisten) an einem Unternehmen, das zum Beispiel in Immobilien, Schiffe oder Windparks investiert.	Immobilienfonds, zum Beispiel S&K, Wölbern Invest, Schiffsfonds, Filmfonds.	Anleger haften mit ihrem eingesetzten Kapital. Ausschüttungen, denen keine Gewinne zugrunde lagen und die auch in Jahresabschlüssen nicht als Gewinne ausgewiesen wurden, können jahrzehntelang zurückverlangt werden.
Atypisch stille Beteiligungen	Anleger beteiligen sich an Gewinnen, Verlusten und dem Vermögen eines Unternehmens, haben aber keine Stimmrechte.	Göttinger Gruppe.	Rückzahlungen des eingesetzten Kapitals und ungerechtfertigte Gewinnausschüttungen kann der Insolvenzverwalter zurückfordern.

Prosavus-Anleger bekamen recht

Geduld hätte sich vielleicht ausgezahlt. Fünf Oberlandesgerichte haben inzwischen zugunsten der Prosavus-Anleger entschieden. Bis heute stehe nicht fest, ob die Bilanzen korrekt waren, befanden die Richter. Auch sei nicht bewiesen, ob angebliche Bilanzierungsfehler dem Management überhaupt bekannt waren. Die Strafen gegen die Manager seien noch nicht rechtskräftig, ein betrügerisches System ohne echte Gewinne sei nicht belegt. Nun liegt der Fall beim Bundesgerichtshof. Er will bis Oktober 2020 entscheiden.

Rechtsanwalt Andreas Heinrich von der Großkanzlei Flick Gocke Schaumburg, die rund 350 Prosavus-Privatanleger betreut, resümiert: „Insolvenzverwalter spekulieren unserem Eindruck nach auch darauf, dass normale Anleger sich von den amtlich wirkenden, teils hoch komplex formulierten Forderungsschreiben mit riesigen Anhängen unter Druck setzen lassen. Und dass sie dann gleich die geforderte Summe bezahlen.“

Fehler bei geschlossenen Fonds

Es lohnt sich, Rat einzuholen. Das gilt selbst für Hunderttausende Schiffsfonds-Anleger, die als Mitunternehmer an den Ergebnissen

beteiligt sind und daher schlechte Karten haben. Nach der Finanzkrise wurden viele Schiffsfonds insolvent.

Bis heute bekommen Anleger Rückforderungen, etwa die 89-jährige Edeltraud Wechsler* aus München. Als ihr Mann starb, erbt sie 80 000 Euro. Die steckte sie auf Anraten der Badischen Beamtenbank Anfang des Jahrtausends in vier Schiffsfonds. „Erst lief es super, aber nach ein paar Jahren habe ich keine Ausschüttung mehr bekommen“, sagt sie. Alle vier Fonds gingen in die Insolvenz.

Beim Dachfonds HCI II sollte sie 4265 Euro nachzahlen. Denn ihre Ausschüttungen stammten nicht aus Gewinnen ihrer Schiffe. Auf solche Ausschüttungen kann der Insolvenzverwalter gemäß Paragraf 172 Handelsgesetzbuch (HGB) zurückgreifen.

Doch Wechsler hatte Glück. Die Insolvenzverwalter konnten die Rückforderungen nicht genau auf die beiden Fondsschiffe „MS Xenia“ und „Anna Sophie“ aufschlüsseln. „Solche Fehler in der Prozessführung gibt es immer wieder“, sagt Wechslers Anwalt Ralph Veil. So kamen auch die Mitunternehmer des Schiffsfonds FHH Fonds Nr. 33 mit dem Mehrzweckfrachter „MS Kimberley“ um die Rückzahlung. Das

Oberlandesgericht Bamberg kritisierte, der Insolvenzverwalter habe die Gläubigerforderungen nicht amtlich festgestellt, sondern nur formlos aufgelistet.

Bis alles geklärt ist, vergehen oft Jahre. P&R-Anleger Schuster wird voraussichtlich erst Ende 2023 erfahren, ob und was er zahlen muss. Bis dahin muss der Bundesgerichtshof das klären, wenn die Fälle der übrigen P&R-Anleger nicht verjähren sollen.

Ausweg für einige Anleger: Ist die Ausschüttung unwiederbringlich weg, etwa in nicht vorhandenen Containern angelegt oder für eine Kreuzfahrt ausgegeben, die sie sich sonst nicht hätten leisten können, gilt das gemäß Paragraf 818 Absatz 3 im Bürgerlichen Gesetzbuch als „Entreicherung“. Dann müssen sie nichts zurückbezahlen. ■

